

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|-------------------------------|--------------|
| Ausschuss für Umwelt und Grün | 20.10.2015 |

Ausbau der Freilaufflächen für Hunde AN/1488/2015 Anfrage der Piratengruppe

Anfrage:

- 1) Welche städtischen Parks und Grünflächen (insbesondere im Innenstadtbereich) könnten als zusätzliche Freilaufflächen für Hunde deklariert werden?
- 2) Wie viele Hundehalter können Freilaufflächen für Hunde aufgrund der Distanz (mehr als 1 km) nicht fußläufig erreichen?
- 3) Welche städtischen Grünflächen (insbesondere im Innenstadtbereich) eignen sich als Standorte für sogenannte Agility-Spielplätze für Hunde, welche Flächen am Fühlinger See eignen sich als Hundestrand?
- 4) Wie hoch waren die Einnahmen aus Bußgeldern für hinterlassene Verunreinigungen von Hundehaltern, nicht angeleinte und nicht angemeldete Hunde in den Jahren 2010 bis 2014?
- 5) Wie viele Verkehrsunfälle, bei denen es zu Zusammenstößen zwischen Autos bzw. Zweirädern und Hunden kam, wurden in den letzten 5 Jahren in Köln gemeldet und wie viele Menschen wurden dabei verletzt?

Antwort der Verwaltung:

Einnahmen aus der Hundesteuer sind anders als Gebühren nicht zweckgebunden und werden im allgemeinen Haushalt der Stadt Köln verbucht. Sie werden in erster Linie erhoben, um die Hundehaltung zu regulieren.

Der Bedarf an Hundefreilaufflächen, ergab sich erst nach Inkrafttreten des Landeshundegesetzes am 01.01.2003. Bis dahin durften Hunde in fast allen Grünanlagen ohne Leine mitgeführt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Landeshundegesetz sind Hunde nun generell an einer Leine zu führen, eine Ausnahme von dieser Regelung für innerörtliche Bereiche besteht lediglich für besonders ausgewiesene Hundeauslaufbereiche. Das Gesetz schreibt aber nicht vor, diese Hundefreilaufflächen tatsächlich einzurichten. In manchen Kommunen werden erst jetzt dazu Überlegungen angestellt. Auch die Art und Weise, wie Hundefreilaufflächen gestaltet werden sollen, ist nicht gesetzlich geregelt, eine Einzäunung ist beispielsweise nicht gefordert.

Um Hunden in Köln die Möglichkeit zu geben, sich artgerecht verhalten zu können, hat das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen seinerzeit geeignete Flächen in Grünanlagen für den Freilauf den Bezirksvertretungen und dem Rat vorgeschlagen, die mit Beschluss des Rates der Stadt Köln im März 2003 rechtsgültig wurden. Die Hundefreilaufflächen wurden nach Möglichkeit gleichmäßig auf die 9 Stadtbezirke im Stadtgebiet Köln verteilt.

Die Ausweisung von Freilaufflächen in den vorhandenen öffentlichen Grünanlagen im dicht besiedelten Stadtgebiet Köln gestaltete sich schwierig und konnte nur unter Abwägung der verschiedenen Interessenslagen in der Bevölkerung erfolgen. Hier besteht ein hohes Konfliktpotential zwischen Hundehaltern und sonstigen Nutzern von Grünflächen, die sich in ihrer eigenen Bewegungsfreiheit durch freilaufende Hunde beeinträchtigt oder gar gefährdet sehen. Hinzu kommt die häufig missbräuchliche Nutzung der Freilaufflächen als Hundetoilette, obwohl die Hundehalter selbstverständlich auch hier – wie in allen öffentlichen Grünanlagen – verpflichtet sind, die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner zu entfernen.

Es gibt keine Größenanforderungen für Hundefreilaufflächen. Die Problematik zur Ausweisung von Hundefreilaufflächen besteht jedoch darin, dass Grünanlagen auch für andere Nutzungszwecke vorgehalten werden müssen. Nicht alle Stadtteile können gleichermaßen mit Hundefreilaufflächen ausgestattet werden, da auch der flächenmäßige Anteil der Grünanlagen unterschiedlich hoch ist. Dort, wo es nur wenige und kleine Grünanlagen als Erholungsangebot für die Bürger gibt, können diese nicht noch weiter reduziert werden, indem sie als Hundefreilaufflächen deklariert werden.

Insgesamt gibt es in Köln derzeit 85 Hundefreilaufflächen, die alle in Grünanlagen ausgewiesen wurden. Die Grünflächen im Stadtgebiet Köln ohne Forst, Kleingärten oder Friedhöfe umfassen 2800 Hektar. In diesen Grünflächen sind rund 258,2 Hektar als Hundefreilaufflächen festgelegt worden, das entspricht 9,22 %. Der Freizeitwert dieser Hundeauslaufzonen ist leider für viele Bürger sehr eingeschränkt, da nur die wenigsten Hundeführer die Hinterlassenschaften ihrer Tiere vorschriftsmäßig entfernen sowie ihrer Aufsichtspflicht nicht immer nachkommen und dafür sorgen, dass niemand durch ihre Tiere belästigt oder gar gefährdet wird. Darüber hinaus ist das Spielen und Grillen auf Hundefreilaufflächen gemäß Kölner Stadtordnung untersagt. Viele Eltern meiden Parks mit Hundefreilaufflächen, da sie ihre Kinder dort einer besonderen Gefahr ausgesetzt sehen. Es ist nicht möglich, jedem Hundehalter direkt vor seiner Haustür eine Fläche für den unangeleiteten Auslauf seines Tieres einzurichten und damit die Einschränkungen, die seit dem Erlass des Landeshundegesetzes bestehen, aufzuheben. Dem Wunsch der Hundehalter nach mehr Hundefreilaufflächen steht inzwischen auch vermehrt die Forderung von Bürgern entgegen, die einige Grünanlagen vollkommen für Hunde gesperrt haben möchten, da kaum eine Wiese frei von Hundekot ist.

- zu 1) Es gibt keine weiteren Grünanlagen, die für eine Ausweisung von Hundefreilaufflächen geeignet sind, ohne die Nutzungsmöglichkeit für übrige Parkbesucher erheblich einzuschränken. Grundlage für die Ausweisung der Hundefreilaufflächen im Jahr 2003 war die Gegenüberstellung des vorhandenen Kontingents an öffentlichen Grünanlagen im jeweiligen Stadtbezirk mit der dortigen Einwohnerzahl sowie die Nutzungsintensitäten der Grünflächen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenslagen von Parkbesuchern mit und ohne Hund. Im dicht besiedelten Stadtbezirk Innenstadt mit sehr wenigen Grünflächen im Verhältnis zur Einwohnerzahl konnten nur in den Randbereichen Hundefreilaufflächen zur Verfügung gestellt werden.
- zu 2) Hierzu liegen der Verwaltung keine Daten vor.
- zu 3) Agility ist eine Hundesportart, bei der Kernstück die fehlerfreie Bewältigung einer Hindernisstrecke (Parcours) in einer vorgegebenen Zeit ist. Sie wird von vielen Hundesportvereinen auf eigenen Platzanlagen angeboten. Es ist nicht möglich, derartige Sonderflächen für den Hundesport in öffentlichen Grünanlagen anzulegen, erst recht nicht in der Innenstadt, wo das Besucheraufkommen in den wenigen Parks bereits sehr hoch ist.

Zur Frage nach einem Hundestrand am Fühlinger See stellt das Sportamt fest, dass es sich hier um eine Erholungsanlage in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet handelt, die strengen Umweltschutzaufgaben unterliegt. Zahlreiche Uferbereiche sind als sogenannte „Naturschutz-/Tierschutzzonen“ eingezäunt. Zudem werden die Regattastrecke und die hier trainierenden Sportler und Ruderer durch eine großflächige Steinböschung gesichert und geschützt. Sonstige Uferbereiche sind für die Erholungssuchenden ausgewiesen. Es ist nicht beabsichtigt, einen dezidierten „Hundestrand“ einzurichten. Grundsätzlich kann jeder auf der 200 Hektar großen Anlage mit seinem Hund spazieren gehen und muss nur die „Hinterlas-

senschaft“ des Hundes entsorgen. Gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung der Erholungsanlage Fühlinger See ist es jedoch nicht gestattet, Hunde in das Naturfreibad oder die als Liegewiesen gekennzeichneten Bereiche mitzubringen. In den übrigen Bereichen der Anlage sind sie an der Leine zu führen. Darüber hinaus ist es laut § 11 Abs. 1a) der oben genannten Satzung nicht gestattet, am Fühlinger See zu baden außer im Bereich des Freibades. Im Allgemeinen werden die Wiesen und Wege außerhalb der Schutzzonen und der Regattastrecke von den Hundehaltern viel genutzt und gut angenommen. Das weitläufige und gut gepflegte Gelände bietet sehr schöne und gute Bewegungsmöglichkeiten an der Leine für die „Vierbeiner“.

- zu 4) Beim Amt für öffentliche Ordnung gibt es keine entsprechenden Auswertungen rückwirkend für die Jahre 2010 bis 2014, die Bußgelder wurden komplett zusammen vereinnahmt. Es konnten deshalb nur Daten von aktuellen Verstößen gegen die Kölner Stadtordnung (KSO) und das Landeshundegesetz (LHundG) für das letzte halbe Jahr von April bis einschließlich September ausgewertet werden. Aus der Kölner Stadtordnung ergeben sich die geahndeten Verunreinigungen und Verstöße gegen die Anleinpflcht. Aus dem Landeshundegesetz ergeben sich ebenfalls Verstöße gegen die Anleinpflcht und aus § 11 die „Anzeigepflcht“. Danach gab es 316 Fälle, hiervon sind bisher 224 bezahlt worden. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 7.345 Euro eingenommen.
- zu 5) Nach Angaben des Polizeipräsidiums Köln sind für den Zeitraum von Januar 2010 bis Oktober 2015 insgesamt 104 Verkehrsunfälle polizeilich bekannt, bei denen eine Beteiligung eines Hundes verzeichnet war. Dabei wurden 6 Personen leicht verletzt.